Satzung

des Vereins

"Erfurter Fuchsfarm e.V.“

Teil 1: Verein

Teil 2: Mitgliedschaften

Teil 3: Struktur und Organe

Teil 4: Auflösung des Vereins

Teil 5: Schlussbestimmung

Teil 1: Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Erfurter Fuchsfarm e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Erfurt eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des BNatschG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein betreibt die Förderung der umweltpädagogischen und kulturellen Arbeit des „NaturErlebnisGarten Fuchsfarm Erfurt“.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Erhaltung und Weiterentwicklung des „NaturErlebnisGarten Fuchsfarm Erfurt“
- Umweltbildung im Sinne von BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung)
- Entwicklung von innovativen Ansätzen in der Umweltbildung
- Förderung der Naturerfahrung und Sensibilisierung für ökologische Zusammenhänge, insbesondere durch den Betrieb der Lehrimkerei „Bienenwerkstatt Fuchsfarm“, des Ökogartens, der Naturspielräume, der Holzwerkstatt und andere Umweltbildungsprojekte
- Zusammenarbeit und Unterstützung von Bildungseinrichtungen und themenverwandten Institutionen
- Ausbildungsförderung im Umweltbildungsbereich
- Öffentlichkeitsarbeit

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Im Erfurter Fuchsfarm e.V. ist kein Platz für Diskriminierung, Antisemitismus, Rassismus, fremdenfeindliches und menschenverachtendes Verhalten sowie jegliche Form von Extremismus.

Teil 2: Mitgliedschaften

§ 4 Mitgliedschaften

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Mitglieder werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die die Anerkennung der Satzung beinhaltet. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme.

(3) Der Verein hat folgende Mitglieder:

a) Mitglieder

b) Fördermitglieder

c) Ehrenmitglieder

(4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in herausragender Weise für den Zweck des Vereins Verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

(5) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.

§ 5 Mitgliedsrechte

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder haben ein Vorschlags, Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) bei natürlichen Personen durch Tod,

b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

c) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form abgegeben werden.

d) durch Streichung eines Mitgliedes, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als ein Jahr nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über Streichungen entscheidet der Vorstand.

d) mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes:

- wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt bzw. gegen die Satzung verstößt
- wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
- bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder (natürliche Personen), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit. Zahlungsmodalitäten (Barzahlung, Einzugsermächtigung usw.) werden zwischen Mitglied und Vorstand geregelt.

Teil 3: Struktur und Organe

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (MV).

§ 9 Gliederung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem oder der 1. Vorsitzenden,
- dem oder der 2. Vorsitzenden,
- dem oder der GeschäftsführerIn,
- dem oder der SchatzmeisterIn.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln nach außen und innen vertreten nach § 26 BGB.

§ 10 Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung der Jahresplanung,
- Kassenführung und Erstellung des Jahresabschlusses.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der 1. Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 11 Die Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel ein Mal pro Jahr.

(2) Die MV wird durch einen Vertreter des Vorstandes geleitet.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- Entlastung des Vorstands,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die MV wird durch den oder die 1. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den oder die 2. Vorsitzende/n mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

(5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(6) Hat im 1. Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen KandidatInnen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¼ der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der oder die 1. Vorsitzende eine 2. Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich

den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfung erfolgt in der Regel einmal im Jahr.

Teil 4: Auflösung des Vereins

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu je gleichen Teilen an den Förderverein Waldkindergarten Erfurt e.V. und LAGUNE im BUND Erfurt e.V. zur zweckgebundenen gemeinnützigen Nutzung für die Umweltbildung im Sinne einer BNE.

Teil 5: Schlussbestimmung

§15 Schlussbestimmung

(1) Die Satzung wurde am 09.01.2004 auf der Gründungsveranstaltung in Erfurt erstellt.

(2) Die Satzung wurde geändert am 30.09.2005.

(3) Die Satzung wurde am 16.05.2014 einstimmig auf der Mitgliederversammlung in Erfurt neu gefasst.

(4) Die Satzung wurde geändert am 04.03.2016 und am 21.11.2020.

(5) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.03.2016 außer Kraft.

Erfurt, den 21.11.2020